

Der Landesjugendkonvent (LJKo)

Mitgliedschaft

Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Ehrenamtlichen in der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Delegierten sollen zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Delegierten vertreten die ehrenamtliche Jugendarbeit ihres Dekanatsbezirkes bzw. ihres Landesverbandes.

Aufgaben

Der Landesjugendkonvent will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Zusammenschluss junger Christen, in dem nach demokratischer Ordnung verfahren wird.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendkonventes sind:

- Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit,
- Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend in Bayern über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit, über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art
- Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
- Auswahl der Projektvorschläge
- Wahl der Delegierten für die Landesjugendkammer,
- Entgegennahme der Berichte
- Zusammenarbeit mit der Landesjugendkammer und dem Amt für evangelische Jugendarbeit
- Anregung und Planung von Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben

Vorsitz, Zusammentreten, Geschäftsordnung

- Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- Der Landesjugendkonvent wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er tagt in der Regel einmal im Jahr.
- Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Evangelische Jugend jedes Dekanatsbezirks entsendet in den Landesjugendkonvent bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Jeder Prodekanatsbezirk entsendet zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.